

für Klagen um Eigen und Erbe ableitet und versteht. Das *ortel beslossen* in Urteil Nr. 441 schließlich bringt als gängige Wendung der prozessualen Rechtsprache lediglich die Tatsache des Erlasses eines förmlichen Zwischen- oder Endurteils zum Ausdruck, hat jedoch mit der Litiskontestation nichts gemein. Diese wenigen Punkte mögen bereits zeigen, wieviel ungehobenes Rechtsgut einer wissenschaftlichen Erschließung harrt. — Den Personen- und Ortsnachweisungen beider Bände steht freilich ein nicht nur im Umfang, sondern auch in der begrifflichen Differenzierung nur ungleichwertiges Sachregister gegenüber. Sehr nützlich ist das Verzeichnis der wichtigsten in den Urteilen vorhandenen Paar- und Rechtsformeln. Die Publikation der Neustadter Oberhofurteile ist ein wichtiger Beitrag zur westdeutschen Oberhofforschung. Sie erlaubt erstmalig auch rechtsvergleichende Untersuchungen zum gemeinfränkischen Recht des späten MA.

Hans Schlosser

Charles Donahue Jr. — Jeanne P. Gordus, A Case from Archbishop Stratford's Audience Act Book and some Comments on the Book and its Value, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 2 (1972) S. 45—59, edieren aus den Gerichtsprotokollen des erzbischöflichen Gerichts von Canterbury, die für die Jahre 1340—43 und 1347/48 erhalten sind, einen Verhandlungsbericht, um die im 14. Jh. geübte Praxis der Rechtsprechung zu veranschaulichen. In einer Einteilung weisen die Vf. nachdrücklich auf derartige, bisher zu wenig beachtete Quellen hin, die wichtiges Material für die personelle Zusammensetzung kirchlicher und auch weltlicher Behörden liefern können.

D. J.

Initia Canonum a primaevis collectionibus usque ad Decretum Gratiani I, A—G, Repertorio di Mario Fornasari (Monumenta Italiae Ecclesiastica, Subsidia 1) Roma 1972, Società Multigrafica Editrice, LI und 457 S., L. 17 000. — Dieses Initienverzeichnis, für das drei Bände vorgesehen sind, ist ein Nebenprodukt der Edition der Collectio canonum in V libris, deren ersten Teil Fornasari 1970 vorgelegt hat (vgl. DA 27, 221 f.). In ihm sollen die Canonesanfänge der bis heute gedruckten oder in Auszügen bekannten vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen verzeichnet werden. Technisch ist das Werk so angelegt, daß nach dem Initium — für die einzelnen Buchstaben fortlaufend durchnummeriert — die ursprüngliche Quelle genannt werden soll; darunter werden die in Frage kommenden Rechtssammlungen und ihre Drucke aufgeführt. Um es gleich vorweg zu sagen: die hochgespannten Erwartungen, mit denen man an dieses Buch herangeht — ein solches Werk fehlte bisher in der Kanonistik — erfüllen sich nicht. Über die Auswahl der herangezogenen Schriften läßt sich streiten: Soll man z. B. die Traktate Bernolds von Konstanz als Kanonessammlungen auffassen oder nicht? Was man dem Vf. aber nicht nachsehen kann, ist die Lücken- und Fehlerhaftigkeit seines Quellenverzeichnisses. Es fehlen entscheidende vorgratianische Sammlungen wie die Anselmo dedicata, von der J.-Cl. Besse 1960 die Initien veröffentlichte, und die Sammlung des Pseudo-Remedius; auch die 74-Titel-Sammlung, deren Initien seit Paul Fourniers Aufsatz von 1894 bekannt sind, sucht man vergeblich. Für Bernolds Schriften ist anstatt auf die Ausgabe von F. Thaner in den Libelli de lite 2 auf Migne PL 148, einen Nachdruck der Edition J. Gretzers († 1625), verwiesen, und für die Versionen der nicänischen Canones von 325 wäre die maßgebende Edition C. H. Turners heranzuziehen gewesen, und nicht der Anhang von F. Maassens Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (1871). Noch schwerer wiegt es, daß dem Vf. offensichtlich nicht aufgegangen ist, daß er einige Werke doppelt verzettelt hat: Bonizos Liber de vita christiana begegnet in der Ausgabe von E. Perels und in dem Auszug, den A. Mai aus diesem Werk ediert hat; die sog. Synodalstatuten des Bonifatius